

RS OGH 1953/12/2 20b865/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1953

Norm

ABGB §46

Rechtssatz

Nicht zu ersetzen sind die in den Rahmen des negativen Vertragsinteresses fallenden Vorteile, die ohne das Verlöbnis eingetreten wären, z.B. wenn die Klägerin behauptet, daß nur im Hinblick auf die bevorstehende Ehe ihre Mutter anlässlich der Hofübergabe es unterlassen habe, ihr einen Betrag in gleicher Höhe wie ihren anderen Geschwistern unentgeltlich zuzuwenden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 865/53

Entscheidungstext OGH 02.12.1953 2 Ob 865/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0009386

Dokumentnummer

JJR_19531202_OGH0002_0020OB00865_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at